



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn Fachbereich 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften

Universität Paderborn

Paderborn, 1985

urn:nbn:de:hbz:466:1-28033

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

UPB II
- 226

Ordnung für die Prüfung zum
Magister Artium (Magisterprüfung)
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
Fachbereich 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften -

Jahrgang 1985

4.7.1985

Nr. 6

Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- § 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet die Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1985/86 erstmalig für den Studiengang Hüttenwesen an der RWTH eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1984 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 1984 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Hüttenwesen der RWTH vom 15. Juni 1977, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Nr. 127 vom 29. November 1977 Seite 256, außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht. Sie wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachabteilung für Hüttenkunde vom 8. Februar 1982, 17. Januar 1983, 3. Dezember 1984 und 15. April 1985, der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen vom 10. Februar 1982, 19. Januar 1983, 5. Dezember 1984 und 17. April 1985 und des Senats der RWTH Aachen vom 14./21. Juli 1983, 31. Januar 1985 und 9. Mai 1985 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1984 und 13. Dezember 1984 - I A 3 - 8140.20 -

Aachen, den 10. Mai 1985

Der Rektor der RWTH Aachen
Prof. Dr. Hans-Dieter Ohlenbusch

Berichtigung

Betr.: Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik an der Universität - Gesamthochschule - Siegen vom 18. September 1984 (GABI. NW. S. 527)

In § 11 Abs. 6 Nr. 4 muß es statt

„4. Angewandte Mathematik: Gegenstände der Vorlesung Einführung in die Stochastik und Gegenstände einer der Vorlesungen Gewöhnliche Differentialgleichungen, Numerik, Optimierungstheorie,“

richtig heißen:

„4. Angewandte Mathematik: Wahlweise Gegenstände der Vorlesung Einführung in die Stochastik oder Gegenstände der Vorlesung Numerik.“

Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität - Gesamthochschule - Paderborn Fachbereich 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - Vom 21. März 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfung, Prüfungsfrist
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Magisterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Magisterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Magisterurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Aberkennung des Magistergrades
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Magisterprüfung bildet einen ersten auf berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluß des Studiums in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - den akademischen Grad des Magister Artium bzw. der Magistra Artium (abgekürzt: M. A.).

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester.

(2) Der Studienumfang soll im Hauptfach insgesamt 80 Semesterwochenstunden und in den Nebenfächern je insgesamt 40 Semesterwochenstunden betragen. Hiervon entfallen auf den Wahlbereich im Hauptfach zehn und in jedem Nebenfach fünf Semesterwochenstunden. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Meldung zur Magisterprüfung soll im achten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(2) Die Magisterprüfung kann vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Studienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Der Prüfungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Bericht nach Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer können nur Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter des Faches bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach (z. B. Deutsch,

Englisch, Französisch) erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium eines entsprechenden Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Magisterprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist,
2. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, in der Regel Lateinkenntnisse, entsprechend Absatz 2 besitzt,
3. an vier Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums in dem gewählten Hauptfach und an je zwei, in den drei germanistischen Fächern je vier, in Allgemeiner Literaturwissenschaft drei Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums in den gewählten Nebenfächern nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat,
4. mit Erfolg an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat:

4.1 in dem gewählten Hauptfach an drei Hauptseminaren sowie bei der Wahl eines der anglistischen Fächer an dem CL-Course (Advanced I) und CL-Course (Advanced II) sowie bei Wahl eines der romanistischen Fächer an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von sechs Semesterwochenstunden,

4.2 an je einem Hauptseminar in den gewählten Nebenfächern sowie bei Wahl eines der germanistischen Fächer als Nebenfach zusätzlich an einem weiteren Hauptseminar sowie bei Wahl eines der anglistischen Fächer zusätzlich an dem CL-Course (Advanced I) sowie bei Wahl eines der romanistischen Fächer an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von vier Semesterwochenstunden,

5. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Ausreichende Lateinkenntnisse werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis) nachgewiesen. Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters des Hauptfachs gestatten, daß an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen in zwei für das Fach bedeutsamen Fremdsprachen tritt; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Über die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und Hauptseminaren werden Leistungsnachweise erteilt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Zulassungsantrag hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer, in denen er die Magisterprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluß gibt.
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden, noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 3) verloren hat.

§ 11

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 abgelegt.

(2) Als Hauptfächer und Nebenfächer können gewählt werden:

Germanistische Sprachwissenschaft
 Ältere deutsche Literaturwissenschaft
 Neuere deutsche Literaturwissenschaft
 Anglistische Literaturwissenschaft
 Amerikanistische Literaturwissenschaft
 Englische Sprachwissenschaft
 Romanistische Sprachwissenschaft
 Romanistische Literaturwissenschaft
 Allgemeine Literaturwissenschaft

(3) Über die in Absatz 2 genannten Fächer hinaus können als Nebenfächer gewählt werden

Pädagogik
 Musikwissenschaft
 Philosophie
 Geschichte
 Geographie

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch andere an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn angebotene Studienfächer als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind. In diesem Fall sind Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Magisterprüfung vom Prüfungsausschuß gleichzeitig mit der Zulassung dieses Nebenfaches verbindlich festzulegen.

(4) Für die Kombination der Prüfungsfächer gilt:

Wählt der Kandidat eines der Fächer

- Germanistische Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft

als Hauptfach, so darf er nur ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen.

Wählt der Kandidat eines der Fächer

- Anglistische Literaturwissenschaft
- Amerikanistische Literaturwissenschaft
- Englische Sprachwissenschaft

als Hauptfach, so muß er ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen. Das zweite Nebenfach darf nicht zu dieser Fächergruppe gehören.

Wählt der Kandidat Allgemeine Literaturwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach, so darf er aus den folgenden drei Fächergruppen nur je ein weiteres Fach wählen.

1. Gruppe: Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft.
2. Gruppe: Anglistische Literaturwissenschaft, Amerikanistische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft.
3. Gruppe: Romanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Literaturwissenschaft.

(5) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung im Hauptfach und je einer Klausurarbeit und je einer mündlichen Prüfung in den beiden Nebenfächern und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein Problem aus seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themensteller und Betreuer der Magisterarbeit einen Professor, der das gewählte Hauptfach vertritt, oder einen in dem gewählten Hauptfach lehrenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Das Thema der Magisterarbeit ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Es kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung gestellt werden; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den fremdsprachlichen Philologien kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten und nach Zustimmung des Betreuers gestatten, daß die Arbeit in der betreffenden Fremdsprache geschrieben wird.

(4) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 beurteilt. Einer von ihnen soll der Prüfer sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,3, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Für eine Klausurarbeit sind jeweils mehrere Themen zur Wahl zu stellen. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 begutachtet und bewertet.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Fall vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Das Prüfungsgespräch in den fremdsprachigen Fächern wird zu einem angemessenen Teil in der betreffenden Fremdsprache geführt.

(2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel mindestens 40 und höchstens 60 Minuten und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an diese Prüfung bekanntgegeben.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studenten, die sich

der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, sind auch Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit. Dabei soll die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gezählt werden.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|---|-----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 12 Absatz 2 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist zulässig. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistun-

gen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 3 versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften –.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im fünften Fachsemester des als Hauptfach gewählten Studiengangs befinden, legen die Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1984 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.

Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht im fünften Fachsemester des als Hauptfach gewählten Studiengangs befinden, legen die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zu stellen ist, die Anwendung der im Sommersemester 1984 geltenden Prüfungsordnung zuläßt.

(2) Die Anträge auf Anwendung einer bestimmten Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 sind unwiderruflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung vom 27. 2. 1979, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen des Gründungsrektors der Gesamthochschule Paderborn (Nr. 6/1979 vom 27. 2. 1979) außer Kraft. § 23 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – vom 27. 2. 1985 und des Senats der Universität –

Gesamthochschule – Paderborn vom 15. 3. 1985 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1985 – I A 3.8124.47.

Paderborn, den 21. März 1985

Der Rektor
Professor Dr. Friedrich Buttler

Promotionsordnung der Fakultät für Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum

Vom 26. April 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsausschuß
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Dissertationsthema
- § 7 Betreuung des Doktoranden
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Promotionsverfahren
- § 11 Dissertation und Begutachtung
- § 12 Disputation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Schlußbestimmung

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens mit Dissertationen in den Fächern Geologie, Mineralogie, Geophysik sowie im Fach Geographie für Dissertationen aus den Teilbereichen der Physischen Geographie.

(2) Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens mit Dissertation im Fach Geographie aus den Teilbereichen der Kulturgeographie und Didaktik der Geographie.

(3) Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) oder den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) aufgrund eines Beschlusses der Fakultät.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion (Dissertation und Disputation) wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
- a) ein ordnungsgemäßes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern mit einem in der Regel mindestens befriedigenden Abschluß im Promotionsfach (Diplom-, Magisterexamen, 1. Staatsexamen für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder gleichwertige Prüfungen) oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder
 - c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG nachweist.
- (2) Erfolgte der Studienabschluß nach Absatz 1 nicht im Promotionsfach, kann dieser vom Promotionsausschuß als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, wenn der sachliche und methodische Bezug zum Promotionsfach gewährleistet ist und das Dissertationsthema in das entsprechende Fachgebiet fällt. Die Anerkennung kann auch von dem Nachweis weiterer Studienzeiten und Leistungsnachweise sowie gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 abhängig gemacht werden.

(3) Bei ausländischen Studienabschlüssen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 4 Promotionsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß der Fakultät für Geowissenschaften wird vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt. Ihm gehören die zur Gruppe der Professoren gehörenden Mitglieder des Fakultätsrates an sowie drei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Studenten der Fakultät für Geowissenschaften, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Den Vorsitz im Promotionsausschuß hat der Dekan.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet in allen Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung und die Durchführung des Promotionsverfahrens betreffen; er ist zugleich Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz für die Beteiligten eines Promotionsverfahrens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Annahme von Doktoranden (§ 5)
2. Vermittlung eines Dissertationsthemas (§ 6)
3. Vermittlung eines Betreuers (§ 7)
4. Zulassung zur Promotion (§ 8)
5. Bestellung der Promotionskommission (§ 9) sowie gegebenenfalls die Anforderung eines zusätzlichen Gutachtens (§ 11 Abs. 4)
6. Entscheidung über die Anerkennung von Studienabschlüssen und über Auflagen (§ 3 Abs. 2 und 3).

§ 5 Annahme als Doktorand

(1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges;
2. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung;
3. ein Zeugnis gemäß § 3;
4. Angabe des thematischen Rahmens der beabsichtigten Dissertation sowie gegebenenfalls die Namen derjenigen, die sich für die Betreuung des Doktoranden bereit erklärt bzw. die Bereitstellung von Arbeitsmitteln eines Arbeitsplatzes zugesagt haben.

(3) Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuß. Er nennt gleichzeitig die voraussichtlichen Gutachter der Arbeit gemäß § 9 Abs. 1. Er teilt die Annahme dem Bewerber schriftlich mit, gegebenenfalls unter Nennung derjenigen Auflagen, deren Erfüllung für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlich ist. Die Annahme des Doktoranden wird in einem Doktorandenverzeichnis der Fakultät vermerkt.

(4) Die Annahme muß versagt und schriftlich begründet sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, wenn

- a) in der Fakultät für Geowissenschaften kein fachlich kompetenter Professor, Privatdozent oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden ist, um die Betreuung zu übernehmen;
 - b) die fachlich kompetenden Professoren, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht dazu veranlassen, als Betreuer tätig zu werden. Die Ablehnung ist dem Promotionsausschuß gegenüber zu begründen.
 - c) bei experimentellen Arbeiten die Bereitstellung der Arbeitsmittel und des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist;
 - d) die Voraussetzungen für die Annahme gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind.
- (5) Der Promotionsausschuß kann einen Professor, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht dazu veranlassen, einen bestimmten Kandidaten als Doktoranden anzunehmen oder abzulehnen; gegen den Willen des Doktoranden kann diesem kein Betreuer zugewiesen werden.

(6) Grundsätzlich ist die Anfertigung einer Dissertation auch ohne Betreuung möglich; eine Annahme als Doktorand ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren.

§ 6 Dissertationsthema

(1) Das Thema der Dissertation wird in der Regel von einem Professor, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter mit dem Bewerber vereinbart. Auf Antrag eines Bewerbers an den Promotionsausschuß kann dieser sich auch um die Vermittlung eines Dissertationsthemas bemühen.

(2) Dissertationsthemen sollen so gestellt werden, daß sie in der Regel in zwei bis drei Jahren bearbeitet werden können.

§ 7 Betreuung des Doktoranden

(1) Für die Betreuung sind in der Regel diejenigen verantwortlich, die das Thema vorgeschlagen haben oder sich als voraussichtliche Gutachter zur Verfügung stellen. Wurde das Thema mit einem Professor, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät vereinbart, so ist dieser zur Betreuung verpflichtet.

(2) Werden angebotene Arbeitsmöglichkeiten nach Ansicht des Betreuers nicht adäquat genutzt, entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag nach Anhörung der Beteiligten über eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses.